

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



## Richtlinie über die Gewährung eines Bonus für Pflege- und Rettungskräfte in Bayern (Corona-Pflegebonusrichtlinie – CoBoR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 30. April 2020, Az. G21-K9000-2020/176-36 geändert durch Bekanntmachung vom 15.  
Mai 2020, Az. G21-K9000-2020/969**

### Vorbemerkung

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt einen Corona-Pflegebonus für Personen, die in Bayern im Bereich der Langzeitpflege, der Behindertenhilfe, einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik pflegerisch tätig sind sowie für in Bayern tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungswesen. <sup>2</sup>Der Bonus ist eine freiwillige Leistung und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

#### 1. Zweck der Leistung

<sup>1</sup>Die Staatsregierung hat am 7. April 2020 Eckpunkte für einen Bonus für Pflege- und Rettungskräfte in Bayern (Corona-Pflegebonus) beschlossen und diese mit Beschluss vom 12. Mai 2020 ergänzt. <sup>2</sup>Mit der einmaligen Gewährung des Corona-Pflegebonus als höchstpersönliche Leistung wird das überdurchschnittliche Engagement der in Bayern in der professionellen Pflege und im Rettungsdienst und in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Tätigen auch im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie auch für die Zukunft besonders gewürdigt und anerkannt. <sup>3</sup>Damit kommt der Freistaat Bayern auch seiner sozialen Verantwortung gegenüber den in seinem Hoheitsgebiet in diesen Bereichen Tätigen nach. <sup>4</sup>Die Leistung soll bisherige überobligatorische Anstrengungen, auf die das Gemeinwesen im Zuge der Corona-Pandemie dringend angewiesen ist, belohnen und zu weiterem entsprechendem Verhalten anspornen. <sup>5</sup>Dies soll auch eine über den Empfänger der Bonuszahlung hinausgehende Anreizwirkung entfalten mit dem Ziel, weitere potenzielle Kräfte für die benötigten Tätigkeiten zu gewinnen. <sup>6</sup>Der Corona-Pflegebonus dient nicht der Existenzsicherung oder als Leistungsausgleich. <sup>7</sup>Er soll auf existenzsichernde Sozialleistungen und Lohnersatzleistungen ebenso wenig angerechnet werden wie auf im Zuge der Corona-Pandemie geleistete Bonuszahlungen oder vereinbarte tarifvertragliche Sonder- oder Bonuszahlungen.

#### 2. Begünstigte

<sup>1</sup>Begünstigte im Sinne dieser Richtlinie sind Pflegenden in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, stationären Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten. <sup>2</sup>Ebenso begünstigt sind tatsächlich in der Pflege Tätige, deren ausgeübte berufliche Tätigkeit der Pflege entspricht und mit dieser vergleichbar ist. <sup>3</sup>In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind alle Beschäftigten begünstigt, die körperlich eng an und mit Menschen mit Behinderung arbeiten. <sup>4</sup>Auch Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter und nichtärztliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst sind Begünstigte. <sup>5</sup>Eine beispielhafte Auflistung der Begünstigten findet sich in den Anlagen 1, 2 und 3. <sup>6</sup>Begünstigt sind insbesondere neben den in den Anlagen benannten staatlich anerkannten Berufsgruppen auch Auszubildende, die sich aktuell in einer diesbezüglichen Ausbildung befinden. <sup>7</sup>Das Beschäftigungsverhältnis muss am

7. April 2020 bestanden haben und nach seiner vertraglichen Bestimmung überwiegend im Freistaat Bayern ausgeübt werden. <sup>8</sup>Personen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie im Antragszeitraum nach Nr. 5.1 in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Corona Pandemie betroffen sind oder zukünftig sein können, insbesondere Beschäftigte die zum 7. April 2020 in Altersteilzeit in der Freistellungsphase, ohne Bezüge beurlaubt sind sowie Personen die zu diesem Zeitpunkt eine Zeitrente erhalten, sind nicht Begünstigte. <sup>9</sup>Beschäftigte, deren Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Therapie liegt, die aber nicht in Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe, der stationären Langzeitpflege und ambulanten Pflegediensten tätig sind, sind nicht Begünstigte.“

### **3. Höhe der Leistung**

<sup>1</sup>Die Höhe des Corona-Pflegebonus beträgt für Begünstigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 25 Stunden 300 Euro. <sup>2</sup>Für alle übrigen Begünstigten beträgt er 500 Euro. <sup>3</sup>Ausgangspunkt für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die am 7. April 2020 vertraglich geschuldete. <sup>4</sup>Für Selbstständige gilt die seit dem 1. Januar 2020 bis zum 7. April 2020 geleistete durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit. <sup>5</sup>Hierüber ist eine Selbstauskunft abzugeben. <sup>6</sup>Im Falle von Elternzeit gilt die um die Elternzeit geminderte, vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. <sup>7</sup>Für Auszubildende gilt unwiderlegbar eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 25 Stunden als vereinbart. <sup>8</sup>Berechtigte Arbeitsabwesenheiten insbesondere durch Krankheit, Wiedereingliederung oder Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes stehen der Gewährung des Corona-Pflegebonus nicht entgegen. <sup>9</sup>Für jeden Begünstigten wird nur ein Bonus gewährt. <sup>10</sup>Arbeitszeiten des Begünstigten in verschiedenen Arbeitsverhältnissen und/oder durch Ausübung selbstständiger Tätigkeiten, werden für die Ermittlung der Bonushöhe zusammengezählt.

### **4. Subvention und De-Minimis Erklärung**

<sup>1</sup>Der Corona-Pflegebonus stellt eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs dar. <sup>2</sup>Die für die Gewährung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. <sup>4</sup>Bei Selbstständigen, die ihre Tätigkeit als unternehmerische Dienstleistung und nicht als Arbeitnehmer ausüben, ist eine De-Minimis Erklärung einzuholen. <sup>5</sup>Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.

### **5. Antragserfordernis und Antragstellung**

- 5.1 <sup>1</sup>Der Corona-Pflegebonus wird ab dem 7. April 2020 nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Antragsberechtigt ist der Begünstigte. <sup>3</sup>Der Antrag auf Gewährung des Corona-Pflegebonus ist beim Landesamt für Pflege (LfP) über [www.corona-pflegebonus.bayern.de](http://www.corona-pflegebonus.bayern.de) abrufbar und das dortige Onlineformular bis zum 30. Juni 2020 zu stellen.
- 5.2 <sup>1</sup>Dem Antrag sind ein Identitätsnachweis mit Lichtbild, ein Nachweis über die Beschäftigung und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß Nr. 3 sowie die Erklärung nach Nr. 4 Satz 3 beizufügen (bei Selbstständigen auch die nach Satz 3). <sup>2</sup>Weiter ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben, um einen digitalen Abgleich zu ermöglichen und damit Mehrfachgewährungen des Corona-Pflegebonus zu vermeiden. <sup>3</sup>Selbstständige Pflegekräfte können ihre Selbstständigkeit durch ein geeignetes behördliches Schreiben nachweisen. <sup>4</sup>Das LfP kann weitere Nachweise zu verlangen.

### **6. Antragsprüfung**

<sup>1</sup>Anträge werden vor Auszahlung vollständig inhaltlich geprüft. <sup>2</sup>Mehrfachanträge sind neben der für Einfachanträge anzulegenden Prüfungsdichte darauf zu prüfen, ob mehrere Arbeitsverhältnisse oder eine zusätzliche selbstständige Tätigkeit vorliegen. <sup>3</sup>Ist das nicht der Fall, sind sie zurückzuweisen. <sup>4</sup>Zulässige

Mehrfachanträge sollen nach Auszahlung im Rahmen von Stichproben inhaltlich überprüft werden. <sup>5</sup>Hierzu können auch Unterlagen nachgefordert werden.

## **7. Entscheidungsform und Auszahlung**

<sup>1</sup>Nach Prüfung des Antrags teilt das LfP dem Begünstigten die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit und veranlasst die Auszahlung des Corona-Pflegebonus im Falle einer positiven Entscheidung. <sup>2</sup>Die positive Entscheidung soll im Wege eines Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten und der Frau Staatsministerin durch das LfP ergehen. <sup>3</sup>Das LfP kann das Bewilligungsschreiben auch elektronisch per E-Mail an den Begünstigten versenden. <sup>4</sup>Auszahlungen erfolgen nur unbar auf ein Girokonto des Begünstigten. <sup>5</sup>Über positive Entscheidungen erhält der Arbeitgeber des Begünstigten einen Abdruck zur Aufzeichnung im Lohnkonto. <sup>6</sup>Auch diese Information kann elektronisch erfolgen. <sup>7</sup>Bei (Teil-)Ablehnungen ergeht nur ein rechtsmittelfähiger Bescheid. <sup>8</sup>Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses ist der Arbeitgeber auch in Fällen einer Teilgewährung über die Höhe des gewährten Corona-Pflegebonus in Kenntnis zu setzen.

## **8. Rückzahlungen**

<sup>1</sup>Soweit der Antragsteller die Auszahlung des Corona-Pflegebonus unberechtigt erlangt, hat er den erhaltenen Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Das LfP hat die Erstattung zu verlangen. <sup>3</sup>Auf die Art. 48, 49, 49a BayVwVfG wird verwiesen.

## **9. Ausschluss der Bonuszahlung**

Eine Leistung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Begünstigte für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern erhält.

## **10. Prüfungsrecht des ORH**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern des Bonus Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen.

## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Beispielhaftes Qualifikationsregister Langzeitpflege
- Anlage 2: Beispielhaftes Qualifikationsregister Krankenpflege
- Anlage 3: Beispielhaftes Qualifikationsregister Rettungsdienst